



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen beschloss zum 20. November 2023 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 23. Oktober 2023 aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HWO) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung folgende Regelung zur Durchführung der

## **Überbetrieblichen Ausbildung für**

### **Zahntechniker/in**

Übergangsfrist bis 31.12.2025

Zahntechniker/in (16370)						
Ausbildungsjahr / Lehrgang	Dauer in Wochen	Thema	Lehrgangsort	Durchführung	Träger	Info
Ab 2. Ausbildungsjahr						
ab 01.01.2023						
G-ZAHN/23	1	Arbeitsunterlagen und zahntechnische Vorprodukte erstellen	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN1/12	1	Herstellen von totalen Unterkiefer- und Oberkiefer-prothesen nach System	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN2/12	1	Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz als Modell-gussprothese	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN3/12	1	Herstellen von kieferorthopädischen Geräten	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN4/11	1	Angewandte CAD-/CAM-Technik	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN5/12	1	Angewandte Frästechnik und Verarbeiten von Geschieben	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	

Übergang bis 31.12.2025 möglich, jedoch ab 01.01.2026 Pflicht

Zahntechniker/in (16370)						
Ausbildungsjahr / Lehrgang	Dauer in Wochen	Thema	Lehrgangsort	Durchführung	Träger	Info
Ab 2. Ausbildungsjahr						
G-ZAHN/23	1	Arbeitsunterlagen und zahntechnische Vorprodukte erstellen	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN1/23	1	Kieferorthopädische Geräte und temporäre Interimsprothesen herstellen	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN2/23	1	Herausnehmbaren definitiven Zahnersatz als partielle Prothese herstellen	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN3/23	1	Totalen Zahnersatz nach System herstellen	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN4/23	1	CAD- und CAM-Techniken zur Herstellung zahntechnischer Werkstücke anwenden	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	
ZAHN5/23	1	Funktionellen ästhetischen Zahnersatz herstellen	BA Stgt	HK Stgt	HK RT	

## Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

---

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit §106 Abs. 1, Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus Baden-Württemberg vom 9. April 2024 (Az: WM42-42-313/78) genehmigt. Er wurde am 22. April 2024 ausgefertigt und hiermit veröffentlicht.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den 10. Mai 2024

gezeichnet

Harald Herrmann  
Präsident

gezeichnet

Christiane Nowotny  
Hauptgeschäftsführerin